



# Landratsamt Dingolfing-Landau



Landratsamt Dingolfing-Landau - Postfach 1420 - 84125 Dingolfing

Side Development GmbH  
Landstraßer Hauptstraße 60/14  
A-1030 Wien

Sachbearbeiter: Frau Walk  
Telefon: 08731/87-150  
Telefax: 08731/87-716  
Zimmer-Nr.: 145  
Email: christina.walk@  
landkreis-dingolfing-landau.de

Ihr Schreiben vom - Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben:  
Unser Aktenzeichen  
31-826-2/14 Wa/sch

Dingolfing,  
15.03.2018

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO);  
Erlaubnis nach § 34 c GewO  
für Zweigniederlassung **Side Development GmbH, Gablonzer Straße 5, 84130 Dingolfing**  
Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

- I. Der Firma Side Development GmbH, vertreten durch Herrn Karl Schiretz, geb. am 06.01.1968 und Herrn Harald Gschar, geb. am 28.04.1967, wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

### Immobilienvermittler (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume

- II. Die Firma Side Development GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diese Erlaubnis wird eine Gebühr von 375,00 EURO erhoben.

## G r ü n d e:

I.

Am 05.03.2018 beantragten Herr Karl Schiretz und Herr Harald Gschar die Erlaubnis nach § 34 c Gewerbeordnung der in Nr. I. aufgeführten Tätigkeiten.

Hausanschrift: Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Internet: [www.landkreis-dingolfing-landau.de](http://www.landkreis-dingolfing-landau.de)  
Email: [info@landkreis-dingolfing-landau.de](mailto:info@landkreis-dingolfing-landau.de)

Telefon: 0 87 31 / 87 - 0  
Telefax: 0 87 31 / 87-100

Besuchszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00  
Montag, Dienstag u. Donnerstag 13.30 - 16.00

Bankverbindungen:  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
(BLZ 742 500 00) 100 000 702  
BIC: BYLADEM1SRG, IBAN: DE52 7425 0000 0100 0007 02  
Volksbank Dingolfing (BLZ 743 913 00) 7 404  
Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) 5013-808

## II.

Das Landratsamt Dingolfing-Landau ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung -GewV- i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Versagungsgründe nach § 34 c Abs. 2 der Gewerbeordnung liegen nicht vor, somit war die Erlaubnis zu erteilen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 5.III.5/14 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage kann elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamts Dingolfing-Landau (<http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Buergerservice/Widerspruchseinlegung.aspx>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

*Weitere Hinweise:*

*Eine zusätzliche Erlaubnis ist erforderlich, wenn das Gewerbe auf weitere der in § 34 c Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten ausgedehnt werden soll.*

*Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) in der aktuellen Fassung sind zu beachten.*

Der Beginn der gewerblichen Tätigkeit ist unverzüglich bei der Gemeinde/Stadt anzuzeigen, wo sich der Betriebssitz befindet (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung). Das gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt bzw. aufgegeben wird.

klage

  
Walk